

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. November 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend; Reichslose Wochen betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. November 1918.)

Die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend.

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 28. Oktober 1918, betreffend die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), wird verordnet:

§ 1.

Der Antrag auf Neueinschätzung bestehender, schon zur Versicherung aufgenommenener Gebäude wegen Erhöhung der Baupreise ist vom Gebäudeeigentümer oder seinem gesetzlichen Vertreter beim Gemeinderat zu stellen. Wenn der Antrag schriftlich eingereicht wird, so ist auf ihm der Tag des Einlaufs zu beurkunden, anderenfalls ist der Antrag niederschriftlich aufzunehmen.

Die Anträge sind nach der Zeitfolge ihres Eingangs geordnet in ein Verzeichnis aufzunehmen; dieses ist am Schlusse jedes Monats, erstmals Ende November 1918, den Bezirksbauschätzern mitzuteilen.

Die Bauschätzer haben die Neueinschätzungen unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vorzunehmen.

§ 2.

Vor der erstmaligen Vornahme der Neueinschätzungen haben die Bezirksbauschätzer aufgrund einer Vergleichung der in Betracht kommenden Baupreisverzeichnisse oder von Einschätzungsverzeichnissen der entsprechenden Jahrgänge mit den jetzigen Kriegspreisen eine für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks gültige Übersicht über die durchschnittliche Erhöhung der Baupreise in den letzten Jahren nach dem Muster, Anlage A dieser Verordnung, in doppelter Fertigung aufzustellen und zu unterzeichnen.